

Satzung

betreffend die Schulung, die Prüfung und die Erteilung des Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill hat am 16.6.2011 aufgrund

- von § 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Vierten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2418)
- der Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen (Gefahrgutbeauftragtenverordnung - GbV) vom 25. Februar 2011 (BGBl. I, S. 341)

folgende Satzung/folgendes Statut beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

I. Zuständigkeit

§ 1 Zuständigkeit

II. Lehrgangssystem

§ 2 Lehrgangssystem

III. Anerkennung der Lehrgänge

§ 3 Anerkennungsvoraussetzungen

§ 4 Lehrpläne

§ 5 Zeitlicher und sachlicher Umfang

§ 6 Lehrkräfte

§ 7 Lehrmethoden

§ 8 Räumlichkeiten und Lehrmaterial

§ 9 Teilnehmerzahl

§ 10 Dauer der Anerkennung

IV. Durchführung der Schulungen

§ 11 Ständige Pflichten des Veranstalters

§ 12 Befugnisse der IHK

V. Prüfungen

§ 13 Prüfungsarten

§ 14 Vorbereitung der Prüfung

§ 15 Grundsätze für alle Prüfungen

§ 16 Zulassung zur Prüfung

§ 17 Grundprüfung

§ 18 Ergänzungsprüfung

§ 19 Verlängerungsprüfung

§ 20 Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung

§ 21 Niederschrift

§ 22 Bescheid bei Nichtbestehen der Prüfung

VI. Erteilung des Schulungsnachweises

§ 23 Voraussetzungen für die Erteilung, Ergänzung und Verlängerung

VII. Schlussvorschriften

§ 24 Vorschriften für beschränkte Schulungsnachweise

§ 25 Inkrafttreten

I. Zuständigkeit

§ 1 Zuständigkeit

Die Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill - im folgenden IHK genannt - ist zuständig für:

- die Anerkennung von Lehrgängen und die Überwachung von Schulungen, die Veranstalter in Schulungsstätten im Bezirk der IHK durchführen,
- die Durchführung von Prüfungen,
- die Erteilung, Ergänzung und Verlängerung von Schulungsnachweisen,
- die Umschreibung von Schulungsnachweisen gem. § 7 Abs. 3 GbV,
- die Erteilung von Ausnahmen gemäß § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 GbV.

II. Lehrgangssystem

§ 2 Lehrgangssystem

Lehrgänge können bestehen aus Schulungen für einen oder mehrere der nachfolgenden Verkehrsträger:

- Straße,
- Schiene,
- Binnenschiff,
- Seeschiff.

III. Anerkennung der Lehrgänge

§ 3 Anerkennungsvoraussetzungen

- (1) Die Anerkennung wird auf schriftlichen Antrag des Veranstalters erteilt, wenn die Lehrgänge den Anforderungen der GbV und den §§ 4 bis 9 dieser Satzung/dieses Statuts entsprechen.
- (2) Der Veranstalter muss in der Lage sein, die Lehrgänge ordnungsgemäß durchzuführen. Hierzu hat er auf Verlangen der IHK geeignete Nachweise vorzulegen. Insbesondere kann die IHK die Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses, die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister sowie die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts verlangen. Diese Nachweise dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 3 Monate sein.

§ 4 Lehrpläne

Der Veranstalter hat Lehrpläne zu erstellen und der IHK zur Prüfung vorzulegen. Die Lehrpläne müssen die Sachgebiete, die sich aus den Unterabschnitten 1.8.3.3 und 1.8.3.11 ADR/RID/ADN sowie aus § 8 GbV und die geplanten Zeitansätze für die jeweiligen Sachgebiete enthalten. Dies gilt analog für den Seeschiffsverkehr.

§ 5 Zeitlicher und sachlicher Umfang

- (1) Der Veranstalter hat seinen Schulungen mindestens folgende Zeitansätze zugrunde zu legen:
 - 22 Stunden und 30 Minuten für den ersten Verkehrsträger (30 Unterrichtseinheiten (UE),
 - 7 Stunden und 30 Minuten für jeden weiteren Verkehrsträger (10 UE).
- (2) Eine UE beträgt 45 Minuten. Schulungen dürfen nicht mehr als 7 Stunden und 30 Minuten (10 UE) pro Tag umfassen. Nach längstens 3 UE ist eine Pause einzulegen.
- (3) Gegenstand der Schulung des ersten Verkehrsträgers müssen insbesondere folgende Sachgebiete sein:
 - Nationale Rechtsvorschriften (insbesondere GbV, GGBefG, GGVSEB, GGVSee, GGAV, StVO, WHG)
 - Klassifizierung
 - Anforderungen an Verpackungen, Großpackmittel, Großverpackungen
 - Kennzeichnung, Beschriftung, Bezettelung von Versandstücken

Gegenstand der Schulung des ersten Verkehrsträgers und jedes weiteren Verkehrsträgers müssen insbesondere folgende Sachgebiete sein:

- Aufbau und Systematik der besonderen Rechtsvorschriften für den Gefahrguttransport
- Verantwortliche und Verantwortlichkeiten der am Transport gefährlicher Güter beteiligten Personen
- Besonderheiten der Klassifizierung (freigestellte Güter und (bedingt) freigestellte Beförderungen)
- Dokumentation (Inhalt und Verwendung der Begleitpapiere)
- Anforderungen zur Beförderung an Fahrzeuge, Container, Tanks (insbesondere Zulassung, Prüfung und Kodierung)
- Besonderheiten bei Kennzeichnung, Beschriftung, Bezettelung (insbesondere von Tanks und Fahrzeugen)
- Durchführung der Beförderung (insbesondere Versandarten, Versandbeschränkungen, Beladen, Entladen, Ladungssicherung, Sicherheitsanforderungen)

§ 6 Lehrkräfte

- (1) Lehrkräfte müssen

- über allgemeine Kenntnisse der Zusammenhänge der Gefahrgutvorschriften verfügen,
 - die zur Vermittlung des Lehrstoffs in ihrem Sachgebiet notwendigen besonderen Kenntnisse haben,
 - zur erwachsenengerechten Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse befähigt sein
- und
einen gültigen Gb-Schulungsnachweis für den/die zu schulenden Verkehrsträger besitzen.
- (2) Der Veranstalter hat der IHK aussagefähige Schulungs- und Tätigkeitsnachweise vorzulegen. Die IHK soll ein Beurteilungsgespräch führen; sie kann dazu Sachverständige hinzuziehen.

§ 7 Lehrmethoden

- (1) Die Schulungen sind in mündlicher oder schriftlicher Form oder in einer Kombination aus mündlicher und schriftlicher Form durchzuführen.
- (2) Bei der Durchführung einer Schulung als Fernlehrgang sind zusätzlich die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht (Fernunterrichtsschutzgesetz - FernUSG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (3) Die Schulungen sind in deutscher Sprache durchzuführen.

§ 8 Räumlichkeiten und Lehrmaterial

- (1) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass er über geeignete Räumlichkeiten verfügt. Diese müssen so beschaffen und gelegen sein, dass die Schulungen sachgerecht, ohne Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und ohne Störung der Teilnehmer durchgeführt werden können.
- (2) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass für jeden Teilnehmer ein ausreichender Arbeitsplatz vorhanden ist.
- (3) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass geeignete visuelle Hilfsmittel (z. B. PC, Laptop, Beamer, DVD-Player, Blue-Ray-Player, Flipchart, Overhead-Projektor, Videogerät, Tafel) vorhanden sind, die in den zu nutzenden Räumlichkeiten sachgerecht einsetzbar sind.
- (4) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass er über geeignetes, aktuelles Lehrmaterial und die einschlägigen Vorschriftenwerke verfügt.

§ 9 Teilnehmerzahl

Die Anerkennung setzt voraus, dass eine Höchstzahl von 25 Teilnehmern je Schulung grundsätzlich nicht überschritten wird. Die IHK kann entsprechend der Beschaffenheit der für die Schulung genutzten Räumlichkeiten eine geringere Höchstzahl festsetzen.

§ 10 Dauer der Anerkennung

Die erstmalige Anerkennung wird auf längstens 3 Jahre befristet, die erneute Anerkennung auf längstens 5 Jahre

IV. Durchführung der Schulungen

§ 11 Ständige Pflichten des Veranstalters

- (1) Die Schulungen müssen die Gewähr dafür bieten, dass die Teilnehmer die vorgeschriebenen Kenntnisse erwerben können. Der Veranstalter hat sich bei jeder von ihm durchgeführten Schulung nach dem in § 2 beschriebenen Lehrgangssystem zu richten und die Anforderungen der §§ 4 bis 9 einzuhalten.
- (2) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin in der Schulung über aktuelle einschlägige Vorschriften verfügt.
- (3) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass dem aktuellen Stand der Entwicklung auf dem Gebiet des Gefahrguttransportrechts Rechnung getragen wird. Der Veranstalter trägt die Verantwortung dafür, dass die Entwicklungen in den Schulungsbereichen von den eingesetzten Lehrkräften beobachtet und beherrscht werden.
- (4) Der Veranstalter hat der IHK rechtzeitig die Schulungstermine und die Schulungsstätte mitzuteilen und den Unterrichtsplan mit den Namen der jeweiligen Lehrkräfte zu übermitteln.
- (5) Der Veranstalter hat die Identität der Teilnehmer mittels amtlichen Lichtbildausweises festzustellen und durch Führung von Anwesenheitslisten eine jeweils lückenlose Teilnahme zu belegen. Die Anwesenheitslisten sind der IHK nach Beendigung der Schulung zuzusenden.
- (6) Der Veranstalter hat für jeden Teilnehmer, der ohne Fehlzeiten an einer Schulung von Gefahrgutbeauftragten im Rahmen eines anerkannten Lehrgangs teilgenommen hat, eine Lehrgangsbestätigung, die den Vorgaben der IHK entspricht, über die besuchten Lehrgangsteile auszustellen.
- (7) Will der Veranstalter nach Anerkennung eines Lehrgangs Veränderungen hinsichtlich solcher Umstände vornehmen, die für die Anerkennung von

Bedeutung waren, so hat er vorher die Zustimmung der IHK einzuholen; dies gilt insbesondere für die eingesetzten Lehrkräfte und die Schulungsstätten.

(8) Die Durchführung von Schulungen an Sonn- und Feiertagen ist nicht zulässig.

§ 12 Befugnisse der IHK

- (1) Um die Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 4 bis 9 und Pflichten nach § 11 sicherzustellen, kann die IHK dem Veranstalter Auflagen erteilen, die mit der Anerkennung verbunden oder aufgrund eines in der Anerkennung enthaltenen Vorbehalts nachträglich angeordnet werden.
- (2) Die IHK kann verlangen, dass der Veranstalter seine Lehrgänge nach Aufforderung entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften modifiziert.
- (3) Die IHK ist befugt, die Durchführung der Schulungen - auch durch die Entsendung von Beauftragten - zu überprüfen.
- (4) [Die Anerkennung kann nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) vom 1. Dezember 1976 in der jeweils gültigen Fassung über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten entzogen werden, wenn der Veranstalter den in dieser Satzung/diesem Statut festgelegten Anforderungen nicht genügt oder sie von vornherein nicht erfüllt oder den Pflichten oder den ihm erteilten Auflagen zuwiderhandelt.]

V. Prüfungen

§ 13 Prüfungsarten

Prüfungen nach GbV sind

1. die Grundprüfung nach einer Schulung, die mindestens 22 Stunden und 30 Minuten (30 UE) umfasste
2. die Ergänzungsprüfung nach einer Schulung, die mindestens 7 Stunden und 30 Minuten (10 UE) umfasste,
3. die Verlängerungsprüfung.

§ 14 Vorbereitung der Prüfung

- (1) Die IHK setzt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest.
- (2) Die Anmeldung zur Prüfung soll schriftlich unter Angabe der Prüfungsart bei der IHK erfolgen.

- (3) Die IHK soll den Teilnehmer/die Teilnehmerin rechtzeitig vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich zur Prüfung einladen. Die Einladung gibt dem Teilnehmer/der Teilnehmerin
- den Ort und den Zeitpunkt der Prüfung,
 - die Art der Prüfung,
 - die Prüfungsdauer,
 - die Bedingungen für das Bestehen der Prüfung,
 - die nach § 15 Abs. 10 zugelassenen Hilfsmittel,
 - sowie die in § 20 getroffenen Regelungen über Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung bekannt.
- (4) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin soll spätestens bei Beginn der Prüfung nachweisen, dass er/sie die aufgrund der Gebührenordnung und des Gebührentarifs der IHK festgesetzte Prüfungsgebühr entrichtet hat.

§ 15 Grundsätze für alle Prüfungen

- (1) Die Prüfungssprache ist deutsch.
- (2) Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt.
- (3) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (4) Bei Beginn der Prüfung wird die Identität der Teilnehmer/Teilnehmerinnen mittels amtlichen Lichtbildausweises festgestellt. Teilnehmer/Teilnehmerinnen, deren Identität nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, werden von der Prüfung ausgeschlossen.
- (5) Bei Beginn der Prüfung werden den Teilnehmern/Teilnehmerinnen der Ablauf der Prüfung sowie der Prüfer/die Prüferin bekannt gegeben.
- (6) Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen sind nach Bekanntgabe des Prüfers/der Prüferin zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines Prüfers/einer Prüferin wegen Besorgnis der Befangenheit Gebrauch machen wollen. Über einen Ablehnungsantrag entscheidet die IHK.
- (7) Wurde die Zulassung zur Prüfung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, wird sie von der IHK widerrufen.
- (8) Über die Prüfung ist eine Niederschrift gemäß § 21 zu erstellen.
- (9) Als Hilfsmittel sind ausschließlich die einschlägigen Vorschriftentexte in schriftlicher Form und ein netzunabhängiger, nicht kommunikationsfähiger Taschenrechner zugelassen.
- (10) Für die Prüfung werden die gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern verwendet.

- (11) Die Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung der gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern für Prüfungen nach der GbV oder von Teilen dieser Fragebögen außerhalb der unmittelbaren Prüfungsabwicklung ist untersagt.
- (12) Die Fragen und Aufgaben berücksichtigen die in § 5 Abs. 3 genannten Sachgebiete.
- (13) Die offenen Fragen sind je nach Schwierigkeitsgrad mit einer Punktzahl von 1, 2, 3 oder 4 bewertet.
- (14) Multiple-Choice-Fragen sind mit einem Punkt bewertet. Sie enthalten vier Antwortvorschläge, wovon nur eine Antwortvorgabe richtig ist.
- (15) Die Bewertung der Prüfungsleistung ist außer bei Multiple-Choice-Fragen in halben und ganzen Punkten zulässig.
- (16) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der auf dem entsprechenden Fragebogen vermerkten Höchstpunktzahl erreicht wurden.
- (17) Nach Abschluss der Prüfung sind die Unterlagen ein Jahr, die Anmeldung und die Niederschrift sechs Jahre aufzubewahren.

§ 16 Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur Grundprüfung nur zugelassen, wenn er/sie das Original einer vom Veranstalter ausgestellten Lehrgangsbestätigung gemäß § 11 Abs. 6 über die Teilnahme an einer Schulung für mindestens den/die gleichen Verkehrsträger vorlegt, für den/die die Prüfung abgenommen werden soll.
- (2) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur Ergänzungsprüfung nur zugelassen, wenn er/sie einen gültigen Schulungsnachweis gem. § 4 oder § 7 Abs. 3 GbV und das Original einer vom Veranstalter ausgestellten Lehrgangsbestätigung gemäß § 11 Abs. 6 über die Teilnahme an einer Schulung für den/die Verkehrsträger vorlegt, für den/die die Prüfung abgenommen werden soll.
- (3) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur Verlängerungsprüfung nur zugelassen, wenn er/sie einen gültigen Schulungsnachweis gem. § 4 oder § 7 Abs. 3 GbV für mindestens den/die gleichen Verkehrsträger vorlegt, für den/die die Prüfung abgenommen werden soll und der Prüfungstermin innerhalb der Geltungsdauer des Schulungsnachweises liegt.

§ 17 Grundprüfung

- (1) Die Prüfungsfragebogen für die Grundprüfung enthalten offene Fragen, Multiple-Choice-Fragen und miteinander verknüpfte Fragen nach einer Aufgabenbeschreibung (Fallstudie).

- (2) Die Höchstpunktzahl für die Grundprüfung, die sich nur auf einen Verkehrsträger erstreckt, beträgt 60. Davon entfallen 50 Punkte auf offene und Multiple-Choice-Fragen und 10 Punkte auf die Fallstudie. Die Höchstpunktzahl erhöht sich um jeweils 30 Punkte für jeden weiteren Verkehrsträger, der in dieselbe Prüfung einbezogen wird; diese verteilen sich auf 20 Punkte für die offenen und Multiple-Choice-Fragen und 10 Punkte für die Fallstudie.
- (3) Die Dauer der Grundprüfung beträgt 100 Minuten für einen Verkehrsträger. Sie erhöht sich um jeweils 50 Minuten für jeden weiteren Verkehrsträger, der in dieselbe Prüfung einbezogen wird.
- (4) Nach einer Grundprüfung vermerkt die IHK auf der Lehrgangsbestätigung gemäß § 11 Abs. 6 die Teilnahme an der Prüfung und händigt sie dem Teilnehmer/der Teilnehmerin aus.
- (5) Die Grundprüfung darf einmal ohne nochmalige Schulung wiederholt werden.

§ 18 Ergänzungsprüfung

- (1) Die Höchstpunktzahl für eine Ergänzungsprüfung beträgt 30 für einen Verkehrsträger; diese verteilen sich auf 20 Punkte für offene Fragen und Multiple-Choice-Fragen und 10 Punkte für die Fallstudie. Die Höchstpunktzahl erhöht sich um jeweils 30 Punkte für jeden weiteren Verkehrsträger, der in dieselbe Prüfung einbezogen wird.
- (2) Die Dauer der Ergänzungsprüfung beträgt 50 Minuten für einen Verkehrsträger. Sie erhöht sich jeweils um 50 Minuten für jeden weiteren Verkehrsträger.
- (3) § 17 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 19 Verlängerungsprüfung

- (1) Die Prüfungsfragebogen für die Verlängerungsprüfung enthalten offene Fragen und Multiple-Choice-Fragen.
- (2) Die Höchstpunktzahl beträgt für einen Verkehrsträger 30. Sie erhöht sich um jeweils 15 Punkte für jeden weiteren Verkehrsträger, der in dieselbe Prüfung einbezogen wird.
- (3) Die Dauer der Verlängerungsprüfung beträgt 50 Minuten für einen Verkehrsträger. Sie erhöht sich um jeweils 25 Minuten für jeden weiteren Verkehrsträger, der in dieselbe Prüfung einbezogen wird.
- (4) Die Verlängerungsprüfung darf unbegrenzt wiederholt werden. Die Prüfung muss innerhalb der Geltungsdauer des Schulungsnachweises abgelegt werden.

§ 20 Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung

- (1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Tritt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin vor Beginn der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin zu einer Prüfung nicht erscheint.
- (2) Tritt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin im Verlauf der Prüfung zurück, so gilt diese grundsätzlich als nicht bestanden.
- (3) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes befindet die IHK. Macht der Teilnehmer/die Teilnehmerin als wichtigen Grund geltend, dass er/sie wegen Krankheit an der Prüfung nicht teilnehmen konnte oder nach Beginn abbrechen musste, so hat er/sie dies unverzüglich, spätestens 3 Tage nach dem Prüfungstermin, durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das nicht später als am Prüfungstag ausgestellt wurde, nachzuweisen. Die IHK hat das Recht, in begründeten Einzelfällen ein amtsärztliches Zeugnis eines Gesundheitsamtes mit Aussagen zur Prüfungsfähigkeit einzufordern, damit entschieden werden kann, ob ein wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Unternimmt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin Täuschungshandlungen oder stört er/sie den Prüfungsablauf erheblich, kann er/sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Bei Ausschluss gilt diese Prüfung als nicht bestanden.

§ 21 Niederschrift

Die anzufertigende Niederschrift enthält folgende Angaben:

- Name, Vorname(n), ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Nationalität sowie Anschrift des Teilnehmers/der Teilnehmerin,
- Ort, Datum, Beginn und Ende der Prüfung,
- Name der aufsichtführenden Person,
- Art und Bestandteile der Prüfung,
- Feststellung der Identität des Teilnehmers/der Teilnehmerin sowie die Erklärung seiner /ihrer Prüfungsfähigkeit,
- die Belehrung des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin über sein/ihr Recht, Prüfer/Prüferinnen wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen,
- Bewertung der erbrachten Prüfungsleistung,
- Prüfungsergebnis, Erklärung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung,
- Name und Unterschrift des Prüfers.

§ 22 Bescheid bei Nichtbestehen der Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer/die Teilnehmerin einen schriftlichen Bescheid der IHK. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

VI. Erteilung des Schulungsnachweises

§ 23 Voraussetzungen für die Erteilung, Ergänzung und Verlängerung

- (1) Die IHK erteilt den Schulungsnachweis nach lückenloser Teilnahme an einer Schulung und Bestehen der Grundprüfung für fünf Jahre beginnend mit dem Tag der bestandenen Grundprüfung.
- (2) Die IHK erweitert den Schulungsnachweis nach lückenloser Teilnahme an einer Schulung und Bestehen einer Ergänzungsprüfung. Die Gültigkeitsdauer des Schulungsnachweises ändert sich dadurch nicht.
- (3) Die IHK verlängert den Schulungsnachweis für den/die darin bescheinigten Verkehrsträger um fünf Jahre ab Ablauf seiner Geltungsdauer, wenn der Inhaber/die Inhaberin innerhalb der letzten zwölf Monate vor Ablauf der Geltungsdauer des Schulungsnachweises eine entsprechende Verlängerungsprüfung bestanden hat. Hat der Teilnehmer/die Teilnehmerin mehr als 12 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer des Schulungsnachweises die Verlängerungsprüfung bestanden, so ist für die Verlängerung des Schulungsnachweises dieses Prüfungsdatum maßgebend.
- (4) Schulungsnachweise nach § 7 Abs. 3 Gefahrgutbeauftragtenverordnung – GbV werden auf Antrag von der IHK in einen (regulären) Schulungsnachweise nach § 4 GbV umgeschrieben.

VII. Schlussvorschriften

§ 24 Vorschriften für beschränkte Schulungsnachweise

Schulungsnachweise, die bis zum Inkrafttreten der Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen (Gefahrgutbeauftragtenverordnung - GbV) vom 25. Februar 2011 auf einzelne Gefahrgutklassen beschränkt wurden, berechtigen innerhalb ihrer Geltungsdauer zur Teilnahme an der uneingeschränkten Verlängerungsprüfung für den/die jeweiligen Verkehrsträger und nach dem Bestehen zur Ausstellung eines uneingeschränkten Schulungsnachweises.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung betreffend die Schulungen, die Prüfung und die Erteilung des Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte vom 17.3.2009 außer Kraft.

Dillenburg/Wetzlar, den 16.6.2011

gez. Dipl.-Ing. Uwe Hainbach
Präsident

gez. Dipl.-Wi-Ing. Andreas Tielmann
Hauptgeschäftsführer